

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 186/80

B E S C H L U S S

, in der Entschädigungssache

Martha B.,

Z. gasse 3, A - 1010 Wien/Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dres. . und ., D. -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z. straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats - Entscheidungssenats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 23. April 1980 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter vermag sich nicht davon
zu überzeugen, daß die Klägerin in ihrem persönli-
chen Lebensbereich überwiegend deutsch gesprochen
hat und daß die behauptete Zugehörigkeit zum deut-
schen Sprach- und Kulturkreis für das Verlassen des
Vertreibungsgebiets mitbestimmend war (§ 4 Abs. 1
Nr. 1 a BEG). Das beruht allein auf der dem Tatsich-
ter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände
des Einzelfalls und wirft keine rechtsgrundsätzlichen
Fragen auf.

Fuchs

Dr. Lang